

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Donnerstag, 24.08.2017

Nummer 08



Besondere Themen:

- Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung
- Information des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern – Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@nebukow.de

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

zur Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung

des Amtes Neubukow-Salzhaff
der Stadt Kröpelin
der Gemeinde Satow
der Stadt Kühlungsborn
der Stadt Schwaan
der Stadt Bad Doberan
der Stadt Neubukow

§ 1

Aufgabenübertragung

Die Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Forderungen der beteiligten Verwaltungen, sowie der eingehenden Amtshilfeersuchen/Vollstreckungsersuchen anderer Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für den Zuständigkeitsbereich der Beteiligten, wird durch die Mitarbeiter der Verwaltungsvollstreckung des Amtes Neubukow-Salzhaff nach Maßgabe dieses Vertrages durchgeführt.

§ 2

Mitarbeiter der Verwaltungsvollstreckung

Die Mitarbeiter der Verwaltungsvollstreckung sind im Auftrag der beteiligten Verwaltungen beim Amt Neubukow-Salzhaff mit Arbeitsvertrag angestellt. Der Amtsvorsteher des Amtes Neubukow-Salzhaff ist ihr Dienst- und Disziplinarvorgesetzter. Die Beschäftigung erfolgt auf Grundlage des TVÖD-VKA.

§ 3

Sachleistungen / Büro

Das Amt Neubukow-Salzhaff sichert die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Sachleistungen und Ausrüstungen ab, einschließlich der Bereitstellung von Büroräumen. Ein Dienst-PKW wird nicht gestellt.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Personal- und Sachkosten erfolgt über einen Verwaltungskostenbeitrag, der nach der Anzahl der im Jahr übergebenen Vollstreckungsaufträge jeder beteiligten Verwaltung errechnet und mit Übergabe der Aufträge fällig wird.
- (2) Zur Absicherung der laufenden Aufgabenerfüllung wird einmal jährlich zum 31.03. eine Pauschalvorauszahlung des jährlichen Verwaltungskostenbeitrages per Lastschrift durch das Amt Neubukow-Salzhaff eingezogen. Die Höhe dieser Zahlung wird für jede beteiligte Verwaltung auf der Grundlage einer jährlichen Auftragsplanung unter Berücksichtigung der Anzahl der Vollstreckungsfälle des Vorjahres und der im laufenden Vollstreckungsjahr voraussichtlich entstehenden Kosten ermittelt und mindestens 8 Wochen vor Lastschufteinzug durch das Amt Neubukow-Salzhaff den einzelnen Verwaltungen bekanntgegeben.
- (3) Die Jahresabrechnung für die Verwaltungsvollstreckung wird von der Kämmererei des Amtes Neubukow-Salzhaff bis zum 31.10. des Folgejahres erstellt. In diese Abrechnung fließen auch der personelle und sachliche Aufwand für die Erstellung der Jahresrechnung, sowie für Tätigkeiten der LVB des Amtes Neubukow-Salzhaff ein.

§ 5

Aufgaben der Vollstreckungsmitarbeiter

- (1) Die Mitarbeiter der Verwaltungsvollstreckung führen die Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung nach den gesetzlichen Vorgaben im Innen- und Außendienst für öffentlich-rechtliche Forderungen aus. Sie bearbeiten eigene Forderungen der beteiligten Verwaltungen und Amtshilfeersuchen fremder Behörden und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, sofern die Vollstreckungszuständigkeit (§ 1 VollstrZustKLVO M-V) der beauftragenden Verwaltung gegeben ist. Die Vollstreckungsaufträge sind in den Kassen der jeweiligen Verwaltung in geeigneter Form zu registrieren und den Vollstreckungsmitarbeitern durch die jeweils verantwortlichen Mitarbeiter der Kassen zu übergeben. Die Erledigung der sachbezogenen Aufgaben und Anforderungen wird durch die jeweiligen Kassenleiter bzw. Kassenverwalter kontrolliert.
- (2) Das Amt Neubukow-Salzhaff führt zur zentralen Vereinnahmung der durch die Vollstreckungstätigkeit eingehenden Geldbeträge ein Girokonto als Vollstreckungskonto und ein Tagesgeldkonto. Sämtliche Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge werden über diese Konten abgewickelt und in einem kassenrechtlichen Verwahrbuch dokumentiert. Die Abrechnung der vollstreckten Beträge erfolgt monatlich zusammengefasst, jeweils zum Ende des Folgemonats in einer Überweisung an jede beteiligte Verwaltung. Gleichzeitig erhalten die Kassenmitarbeiter eine detaillierte Auflistung über die vollstreckten Geldbeträge des Monats - ausgewiesen je Vollstreckungsfall - und die Rückgabe von Vollstreckungsaufträgen mit Bericht. Zusammen mit der Auflistung werden die Originale der erledigten Vollstreckungsaufträge an die Kassen zurückgegeben. Bei den Mitarbeitern der Verwaltungsvollstreckung verbleibt eine Kopie der Deckblätter der erledigten Vollstreckungsaufträge mit den wichtigsten Informationen zum Vollstreckungsfall.

- (3) Die Rücksendung der Originale der Amtshilfeersuchen nach deren Erledigung, sowie die Überweisung der eingezogenen Geldbeträge an die ersuchenden Behörden obliegt den Mitarbeitern der jeweiligen Kassen.
- (4) Die Mitarbeiter der Kassen haben die Mitarbeiter der Verwaltungsvollstreckung zeitnah über alle kassenrechtlich und vollstreckungsrechtlich relevanten Änderungen in Bezug auf die übergebenen Vollstreckungsfälle zu unterrichten. Das betrifft insbesondere Rücknahmen, Einzahlungen, interne Verrechnungen, Gewährung von Raten- und Teilzahlungen, Solländerungen, Niederschlagungen, Stundungen, Erlasse, Änderungen des Vollstreckungstitels, Anschriftenänderungen, den für die Vollstreckung relevanten Schriftverkehr und sonstige Vereinbarungen mit den Vollstreckungsschuldnern.

§6

Kündigung

- (1) Der Rücktritt von diesem Vertrag ist nur unter schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Bei Rücktritt einer Verwaltung und Fortbestand des Vertrages werden getätigte Sachleistungen nicht erstattet.
- (3) Bei Auflösung des Vertrages treten die Verwaltungen als Gesamtschuldner auf, die zum Zeitpunkt der Auflösung den Regelungen des Vertrages unterliegen.
- (4) Ist eine Kündigung der Mitarbeiter der Verwaltungsvollstreckung arbeitsrechtlich erforderlich, tragen die beteiligten Verwaltungen paritätisch die möglichen Kosten, die sich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben.

§7

Änderungen und In-Kraft-Treten

- (1) Änderungen dieses Vertrages sind zu jeder Zeit im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Anträge hierzu bedürfen der Schriftform und sind mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamwerden allen beteiligten Verwaltungen zur Entscheidungsfindung vorzulegen.
- (2) Dieser Vertrag tritt durch die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch alle Beteiligten in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages verliert die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten aus dem Jahr 2004 ihre Gültigkeit.

Neubukow, 20.6.2017

für das Amt Neubukow-Salzhaff:

.....
Amtsvorsteher

.....
1. Stellvertreter



für die Stadt Kröpelin:

.....
Bürgermeister

.....
1. Stellvertreter



für die Gemeinde Satow:

.....
Bürgermeister

.....
1. Stellvertreter



für die Stadt Kühlungsborn:

.....
Bürgermeister

.....
1. Stellvertreter



für die Stadt Schwaan:

.....
Bürgermeister

.....
1. Stellvertreter



für die Stadt Bad Doberan:

.....
Bürgermeister

.....
1. Stellvertreter



für die Stadt Neubukow:

.....
Bürgermeister

.....
1. Stellvertreter





INFORMATIONSBLETT

Rostock, August 2017

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland

Gemäß § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) dürfen Pflanzenschutzmittel **nicht** auf befestigten Freilandflächen und **nicht** auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden.

Zu den betreffenden Flächen gehören beispielsweise Platten- und Kieswege, Garagen- und Grundstückszufahrten, Stellflächen, sonstige Hofflächen, Gehwege, Bürgersteige, Radwege, Parkplätze, Böschungen, Feldraine und andere.

Das Anwendungsverbot gilt ebenso für andere Mittel, die zum Zweck der Unkrautvernichtung dienen können, z. B. Wegerein oder Steinreiniger.

Das Verbot gilt auch dann, wenn in der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels Anwendungsgebiete wie "Wege und Plätze", "Wege und Plätze mit Holzgewächsen" oder "Wege und Plätze ohne Holzgewächse" aufgeführt sind.

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag eine

Ausnahmegenehmigung

erteilen. Dazu muss der angestrebte Zweck

- vordringlich sein,
- mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden können und
- überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes nicht entgegenstehen.

Der entsprechende Antrag ist an das LALLF zu richten.

Ein Verstoß gegen diese gesetzliche Regelung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem Bußgeld geahndet. Für landwirtschaftliche Beihilfeempfänger ist der Verstoß Cross Compliance relevant u. führt entsprechend zu Kürzungen der Beihilfen.



Beispiele für regelwidrige Pflanzenschutzmittelanwendungen auf Nichtkulturland

Rückfragen: Josy.Kuhlmann@lalf.mvnet.de / Tel. 0381 4035 434



Ende